

Teilqualifikationen für den Beruf

Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

TQ-Berufsset für den Beruf Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit gemäß der Ausbildungsordnung vom 18. März 2005 sowie dem Rahmenlehrplan vom 09.12.2004.

Dieses TQ-Berufsset wurde zu einem Konformitätsabgleich beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemäß der Empfehlung 185 des BIBB-Hauptausschusses vom 10. Dezember 2025 zur qualitätsgesicherten Gestaltung und Umsetzung von Teilqualifikationen eingereicht und in der vorliegenden Form im Juni 2026 durch die TQ-Koordinierungsgruppe bestätigt. Die Veröffentlichung von maximal einem TQ-Set pro Beruf in der BIBB-Datenbank hat eine Orientierungsfunktion für Träger und zuständige Stellen zur Gestaltung und Bewertung von Teilqualifizierungen. Bei dem TQ-Berufsset handelt es sich um fachlich abgestimmte Informationen im Rahmen des Verwaltungshandelns des BIBB auf ministerielle Weisung. Es ist auf der Internetseite www.bibb.de/tq abrufbar.

A Übersichtsdarstellung des TQ-Berufssets

Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	
TQs im Überblick	
TQ 1: Beratung und Kommunikation in der Tourismus- und Freizeitbranche	17-26 Wochen
TQ2: Organisation, Prozesse und Projektmanagement in der Tourismus- und Freizeitbranche	17-26 Wochen
TQ 3: Geschäftsprozesse verstehen und kaufmännisch steuern	17-26 Wochen
TQ 4: Marketingstrategien entwickeln und touristische Produkte verkaufen	17-26 Wochen
TQ 5: Touristische Produkte und Veranstaltungen planen und umsetzen	17-26 Wochen
TQ 6a: Gewährleistung technischer Betriebsabläufe in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen	17-26 Wochen
TQ 6b: Destinationen gestalten und vermarkten	17-26 Wochen
Gesamtdauer	104-156 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

Es wird entweder TQ 6a ODER TQ 6b gewählt. In TQ 6a wird die Wahlqualifikation 1: Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen vermittelt, in TQ 6b die Wahlqualifikation 2: Gestaltung der Destination.

B Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Beratung und Kommunikation in der Tourismus- und Freizeitbranche	
Voraussetzungen	Keine
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Tourismusbüros, Freizeiteinrichtungen, Besucherzentren, Reiseveranstalter

Die Teilnehmenden beraten Kundinnen und Kunden bedarfsgerecht und kommunizieren kundenorientiert. Sie kommunizieren mit Kundinnen und Kunden und Partnerinnen und Partnern auch in Fremdsprachen. Sie nutzen vorhandene Kommunikationssysteme und -kanäle. Sie kennen damit verbundene Datenschutzbestimmungen und setzen diese um.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3	Informations- und Kommunikationssysteme <ul style="list-style-type: none"> a) Daten erfassen, pflegen und aufbereiten b) Informations- und Kommunikationssysteme nutzen c) Auswirkungen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen auf Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes beschreiben 	LF 2: Ein Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche repräsentieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4	Datenschutz und Datensicherheit <ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Daten schützen und sichern 	LF 1: Die eigene Rolle im Unternehmen selbstverantwortlich mitgestalten
§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1	Kundenorientierte Kommunikation, Kundenbetreuung <ul style="list-style-type: none"> a) Kundenkontakte herstellen, nutzen und pflegen b) Informations-, Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten c) die eigene Rolle als Dienstleister im Kundenkontakt berücksichtigen; kundenorientiert verhalten und kommunizieren d) Kundenzufriedenheit prüfen und eigenes Verhalten anpassen e) Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten 	LF 4: Kunden über regionale Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitbranche beraten
§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3	Präsentation <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen und Angebote situationsbezogen und adressatengerecht aufbereiten b) Präsentationstechniken anwenden 	LF 4: Kunden über regionale Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitbranche beraten

§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4	Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden b) fremdsprachige Informationsmaterialien nutzen c) Auskünfte erteilen und einholen, auch in einer fremden Sprache	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen
-----------------------	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Organisation, Prozesse und Projektmanagement in der Tourismus- und Freizeitbranche	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Tourismusbüros, Freizeiteinrichtungen, Besucherzentren, Reiseveranstalter

Die Teilnehmenden verstehen die grundlegenden Arbeitsorganisationen und betrieblichen Abläufe in der Tourismus- und Freizeitbranche. Sie führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung inklusive Reklamationen durch. Sie organisieren und präsentieren Beratungsprozesse im Unternehmen und kommunizieren und kooperieren dazu im Team und mit Partnerinnen und Partnern. Sie planen und organisieren und setzen Projekte um.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1	Arbeitsorganisation <ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel aufgabenorientiert einsetzen b) die eigene Arbeit inhaltlich und zeitlich strukturieren, Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen c) Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse bei der Leistungserstellung berücksichtigen d) Informationsquellen nutzen e) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen 	LF 1: Die eigene Rolle im Unternehmen selbstverantwortlich mitgestalten
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2	Methoden des Projektmanagements <ul style="list-style-type: none"> a) inhaltliche, organisatorische, zeitliche und finanzielle Aspekte bei der Projektarbeit berücksichtigen; Projektplanungsinstrumente anwenden b) Projektaufgaben sowie die Arbeit interner und externer Beteiligter koordinieren c) Informations- und Kommunikationsstrukturen einrichten f) Projektabläufe und -ergebnisse dokumentieren; Zielerreichung kontrollieren 	LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten
§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2	Teamarbeit und Kooperation <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten b) an der Teamentwicklung mitwirken c) interne und externe Kommunikations- und Kooperationsprozesse gestalten d) Information, Kommunikation und Kooperation als Mittel zur Verbesserung von Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg nutzen 	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen

	e) Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden.	
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1	Betriebliche Ablauforganisation a) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3	Gewährleistung von Servicequalität a) den Zusammenhang zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit berücksichtigen b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei zu kontinuierlichen Verbesserungen von Arbeitsprozessen beitragen c) aus veröffentlichten Bewertungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft Schlussfolgerungen für die Leistungserstellung ziehen d) die Qualität von Fremdleistungen bewerten	LF 8: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen planen und gestalten

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Geschäftsprozesse verstehen und kaufmännisch steuern	
Voraussetzungen	TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Buchhaltung, Controlling in touristischen Betrieben, Verwaltung von Tourismusbüros und Freizeiteinrichtungen

Die Teilnehmenden analysieren grundlegende Geschäftsprozesse, arbeiten in der Buchführung und übernehmen einfache Controlling-Aufgaben. Sie kennen betriebliche Abläufe und steuern finanzielle Aufgaben. Sie übernehmen Arbeitsabläufe der Materialwirtschaft und Beschaffung in der Tourismus- und Freizeitbranche.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2	Beschaffung und Materialwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> a) betrieblichen Beschaffungsbedarf ermitteln b) Angebote einholen, nach betrieblichen Vorgaben auswerten und Bestellungen durchführen c) Lieferungen annehmen und kontrollieren, Lagerung und Einsatz veranlassen d) bezogene Leistungen kontrollieren e) bei Mängeln von Lieferungen und Leistungen betriebsübliche Maßnahmen durchführen 	LF 6: Waren und Anlagegüter für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche beschaffen und verwalten
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.1	Betriebliches Rechnungswesen <ul style="list-style-type: none"> a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle beschreiben b) Geschäftsvorgänge für das Rechnungswesen bearbeiten, Kontierungen durchführen c) Abschlüsse vorbereiten d) Vorgänge des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens bearbeiten e) betriebliche Steuern, Gebühren und Beiträge berücksichtigen 	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.2	Kosten- und Leistungsrechnung <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Struktur der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung erläutern b) Kosten ermitteln, erfassen und überwachen c) Kalkulationen durchführen d) Leistungen erfassen und berechnen, Auswirkungen auf das Betriebsergebnis beschreiben 	LF 10: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfolgsorientiert steuern
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.3	Controlling <ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente anwenden 	LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten

	b) betriebsübliche Kennzahlen ermitteln und Statistiken erstellen, zur Vorbereitung von Entscheidungen aufbereiten	
--	--	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4: Marketingstrategien entwickeln und touristische Produkte verkaufen	
Voraussetzungen	TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Vertrieb- und Marketingabteilungen in/bei <ul style="list-style-type: none"> - Tourismusorganisationen - Freizeitparks - Hotels - Reiseveranstaltern

Die Teilnehmenden führen Marktanalysen durch, entwickeln daraus Marketingstrategien und setzen Vertriebsmaßnahmen erfolgreich um. Sie erstellen Angebote. Sie kennen die Grundlagen des Marketings und Vertriebs, um touristische Dienstleistungen und Produkte zu positionieren und Kundinnen und Kunden zu gewinnen. Sie nutzen dazu Instrumente und Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit sowie damit verbundene Daten.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.1	Marktanalyse und -beobachtung <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen und statistische Daten beschaffen, aufbereiten und präsentieren b) an der Definition betrieblicher Zielgruppen mitwirken 	LF 7: Märkte der Tourismus- und Freizeitbranche analysieren und Marketingstrategien ableiten
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2	Werbung und Verkaufsförderung <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Entwicklung und Umsetzung von Werbekonzepten mitwirken b) bei der Erstellung von Werbemitteln mitwirken c) Werbeaktionen planen und durchführen, zielgruppenspezifische Medien einsetzen d) Maßnahmen zur Kundenbindung umsetzen 	LF 9: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen verkaufen
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.3	Öffentlichkeitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> a) an Maßnahmen des Ausbildungsbetriebes zur Öffentlichkeitsarbeit mitwirken b) Daten und Informationen zur Veröffentlichung aufbereiten 	LF 9: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen verkaufen
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2	Leistungserstellung <ul style="list-style-type: none"> a) Angebote des Ausbildungsbetriebes beschreiben und in die Dienstleistungskette der Destination einordnen b) Prozesse der Leistungserstellung unterscheiden e) rechtliche Bestimmungen berücksichtigen 	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.4	Vertrieb <ul style="list-style-type: none"> a) Vertriebswege der Tourismus- und Freizeitwirtschaft auswählen und nutzen 	LF 9: Touristische und freizeitwirtschaftliche

	b) bei der Entwicklung von Vertriebswegen mitwirken c) Produkte und Dienstleistungen verkaufen d) Zusatzleistungen anbieten und vermitteln e) betriebliche Buchungs- und Reservierungssysteme anwenden	Produkte und Leistungen verkaufen
--	---	-----------------------------------

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5: Touristische Produkte und Veranstaltungen planen und umsetzen	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Marketing-, Produktmanagement- und Planungsabteilungen in <ul style="list-style-type: none"> - Freizeitparks - Hotels - Tourismusorganisationen - Messen und Kongresshäusern

Die Teilnehmenden planen, organisieren und setzen touristische Produkte und Dienstleistungen um. Sie gestalten Veranstaltungen und Produkte kundenorientiert und wenden Marketing- und Vertriebskonzepte an. Sie kennen regionale Bedingungen und Infrastruktur und beziehen diese in die Planung ein. Sie berücksichtigen dabei Standortfaktoren.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2	Leistungserstellung <ul style="list-style-type: none"> a) Angebote des Ausbildungsbetriebes beschreiben und in die Dienstleistungskette der Destination einordnen b) Prozesse der Leistungserstellung unterscheiden c) touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte erstellen und Dienstleistungen erbringen d) betriebliche Angebote mit Fremdleistungen ergänzen e) rechtliche Bestimmungen berücksichtigen 	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1	Veranstaltungskonzeption <ul style="list-style-type: none"> a) an der Entwicklung von Veranstaltungsideen und -konzepten mitwirken b) Interessen der an einer Veranstaltung Beteiligten feststellen und koordinieren c) Rahmenbedingungen sowie rechtliche Vorschriften berücksichtigen d) Terminübersichten und Veranstaltungskalender erstellen 	LF 8: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen planen und gestalten
§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2	Veranstaltungsorganisation <ul style="list-style-type: none"> a) Veranstaltungen planen b) Veranstaltungen durchführen c) Veranstaltungsfinanzierung vorbereiten, Veranstaltungen abrechnen d) Dokumentationen erstellen und Erfolgskontrollen durchführen 	LF 11: Veranstaltungen planen, durchführen und nachbereiten
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1	Destination und Region <ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen 	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen

	b) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren c) die Destination in das geografische und kulturelle Umfeld einordnen d) Kunden über die Umgebung und die touristische Infrastruktur informieren	Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
--	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6a: Gewährleistung technischer Betriebsabläufe in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen	
Voraussetzungen	TQ 5 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Technischer Betrieb von Freizeiteinrichtungen, Campingplätzen, touristischen Anlagen, Hotels und Veranstaltungsstätten - Tourismusmarketing - Destinationsmanagement - regionale Tourismusorganisationen

Die Teilnehmenden kennen Umweltauswirkungen des Tourismus in der Destination und legen diese dar und recherchieren die Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Sie stellen die betrieblichen Arbeitsabläufe sicher und arbeiten am kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit.

WQ 1: Die Teilnehmenden führen Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen durch und überwachen technische Abläufe. Sie führen Wartungsarbeiten durch und halten Betriebsanlagen instand. Die Inhalte der WQ 1 umfassen die § 5 Abs. 2 Nr. 1.1-1.3.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6a	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1	Destination und Region <ul style="list-style-type: none"> e) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen f) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren 	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1	Betriebliche Ablauforganisation <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten c) zur Sicherstellung betrieblicher Abläufe im eigenen Arbeitsbereich beitragen d) Schwachstellen in betrieblichen Abläufen feststellen und Verbesserungen vorschlagen. 	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen
§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1	Betriebssicherheit <ul style="list-style-type: none"> a) für den Ausbildungsbetrieb geltende rechtliche Bestimmungen beachten b) die Umsetzung von Rechtsvorschriften und betrieblichen Grundsätzen der Hygiene sicherstellen c) rechtliche Vorschriften beim Umgang mit Gefahrgütern und -stoffen einhalten d) Gefahrenquellen feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren einleiten 	LF 12: Externe Einflüsse auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche analysieren

<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2</p>	<p>Technischer Betriebsablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Einfluss der Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen, Maschinen und Geräte auf den Betriebsablauf berücksichtigen b) an der Sicherstellung eines störungsfreien technischen Betriebsablaufes mitwirken c) Notfallpläne zur Bewältigung von Störungen anwenden. 	<p>LF 12: Externe Einflüsse auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche analysiere</p>
<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3</p>	<p>Pflege und Wartung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung der Pflege- und Wartungspläne von technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen sicherstellen b) die Pflege von Innen- und Außenanlagen planen, kontrollieren und sicherstellen c) Betriebs- und Hilfsstoffe zur Pflege und Wartung nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen d) Arbeitsgeräte und Werkzeuge zur Pflege und Wartung nach Funktionalität und Einsatzmöglichkeiten beurteilen 	<p>LF 12: Externe Einflüsse auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche analysiere</p>

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6b: Destinationen gestalten und vermarkten	
Voraussetzungen	TQ 5 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> - Technischer Betrieb von Freizeiteinrichtungen, Campingplätzen, touristischen Anlagen, Hotels und Veranstaltungsstätten - Tourismusmarketing - Destinationsmanagement - regionale Tourismusorganisationen

Die Teilnehmenden kennen Umweltauswirkungen des Tourismus in der Destination und legen diese dar und recherchieren die Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Sie stellen die betrieblichen Arbeitsabläufe sicher und arbeiten am kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit.

WQ 2: Die Teilnehmenden entwickeln und vermarkten Destinationen. Sie gestalten touristische Angebote und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und vermarkten diese gezielt. Die Inhalte der WQ 2 umfassen die § 5 Abs. 2 Nr. 2.1-2.3.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6	Bezug zum Rahmenlehrplan
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1	<p>Destination und Region</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen h) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren 	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1	<p>Betriebliche Ablauforganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen f) Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten g) zur Sicherstellung betrieblicher Abläufe im eigenen Arbeitsbereich beitragen h) Schwachstellen in betrieblichen Abläufen feststellen und Verbesserungen vorschlagen. 	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1	<p>Destinationsprofil</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Marktanalysen mitwirken und Informationen für den Ausbildungsbetrieb auswerten b) Stärken und Schwächen touristischer Produkte bewerten und deren Bedeutung für die Destination darstellen c) profilgebende Merkmale einer Destination präsentieren 	LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.2	<p>Kooperation in der Destination</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisations- und Rechtsformen für Netzwerke unterscheiden 	LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten

	<ul style="list-style-type: none"> b) potenzielle Netzwerkpartner ermitteln und neue Partner gewinnen c) touristische oder freizeitwirtschaftliche Produkte sowie Dienstleistungen in Kooperation mit Partnern entwickeln d) Projekte mit Methoden des Projektmanagements steuern e) Gesamtaufwand sowie Finanzierungsmöglichkeiten für Destinationsprojekte ermitteln 	
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.3	Destinationsvermarktung <ul style="list-style-type: none"> a) betriebsübergreifende Informations- und Reservierungssysteme anwenden b) an der Einhaltung von Qualitätskriterien für die Destination mitwirken c) Maßnahmen des Binnenmarketings durchführen d) Vertriebskooperationen mitgestalten und nutzen 	LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6b			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %
praktisch	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 30 Minuten 	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang 1: Standardberufsbildpositionen (zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	<ul style="list-style-type: none"> a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern 	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	
	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten 	während der gesamten Ausbildung

	g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)	
	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung
	b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
	c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	
	e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)	
	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung
	b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
	c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	

- | |
|--|
| g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten |
| h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren |
-

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.